

RS OGH 1993/12/16 8Ob595/93, 3Ob503/96, 3Ob63/13f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1993

Norm

ABGB §94

Rechtssatz

Die Bildung der Mietzinsreserve gemäß § 20 MRG mindert nicht die sich aus den Mieteinnahmen ergebende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, solange nicht tatsächliche Ausgaben oder (nach Auflösung der Mietzinsreserve) steuerliche Mehrbelastungen vorliegen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 595/93
Entscheidungstext OGH 16.12.1993 8 Ob 595/93

- 3 Ob 503/96
Entscheidungstext OGH 21.02.1996 3 Ob 503/96
Veröff: SZ 69/33

- 3 Ob 63/13f
Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 63/13f

Vgl aber; Beisatz: Diese Judikatur gilt nicht für die Reparaturrücklage nach § 31 WEG. Bei der Reparaturrücklage stellt bereits die Zahlung an die Eigentümergemeinschaft (den Verwalter) die effektive Ausgabe dar und mindert somit die sich aus den Mieteinnahmen ergebende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013522

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.07.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at